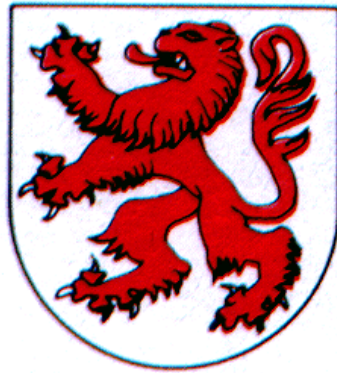


GEMEINDE PRÄZ



Weide- regulativ

Zweck

Dieses Regulativ ordnet die Nutzung und den Unterhalt der Gemeindeweiden unter Berücksichtigung der laufenden betriebswirtschaftlichen Veränderungen.

Artikel 1: Die Gemeindeweiden

a) Die Weiden werden wie folgt eingeteilt:

Als Allmende gilt:

- Prau Tschadun
- Die grosse Allmende bis entlang der Alpstrasse (Saloms - Laria Anschluss Waldweg).
- In den Lärchen oberhalb von Präz
- Runcaleda bei Dalin
- Pardatsch
- Raschlinas

Als Alp gilt:

- Die Weide der Alp Gronda beginnt anschliessend der Hauptallmende entlang der Alpstrasse Saloms - Laria (Anschluss Waldweg).
- Alp Nova (zur Zeit verpachtet)

b) Nutzungsrecht

Jeder in der Gemeinde wohnhafte Tierhalter darf die Gemeindeweiden mit Rindvieh (ausgenommen sind über 6 Monate alte Stierkälber), Pferden, Esel- und Maultieren, sowie Ziegen und Schafen benützen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Allmende ist gemeinschaftlich und im Rahmen des Wald-WeideAusscheidungsprojektes zu nutzen.

Die Allmende in Raschlinas ist ebenfalls gemeinschaftlich und in Absprache mit dem Weidfachchef durch die Tierhalter in Raschlinas zu nutzen.

Artikel 2: Aufgaben des Alp und Weidfachchefs

Dem Alp- und Weidfachchef werden folgende Aufgaben übertragen:

Aufsicht über:

- Weideeinteilung
- Pflege und Düngung der Weiden
- Instandhaltung der Tränkestellen und der Zäune
- Instandhaltung sämtlicher Alpgebäude und deren Einrichtung
- Die Fisnerstellung
- Aufnahme sämtlicher Tiere, die die Allmende benützen
- Die Bereitstellung des Brennholzes für die Alpgebäude

Artikel 3: Weidetaxen

- a) Die Weidetaxen werden nach der Aufnahme für das betreffende Jahr pro Normalstoss berechnet.
- b) Die Höhe der Weidetaxen werden durch den Gemeindevorstand in Absprache mit der Bürgergemeinde festgelegt. Die Gemeindekanzlei besorgt den Einzug mit der übrigen Gemeinderechnung nach den eingereichten Listen.

Artikel 4: Nutzung durch Rindvieh

- a) Den Beginn der Frühjahrsweidezeit sowie die Weidenutzung und Aufteilung mit den verschiedenen Tierkategorien beschliessen die Weidebenützer gemeinsam.
Die Frühjahrsweide gilt am 30. Juni für die Allmende als beendet. Die grosse Allmende, laut Art. 1 lit. a, bleibt ab 1. Juli bis 4. Sept. für den Weidgang grundsätzlich gesperrt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Alp- und Weidfachchef.
- b) Der Herbstweidegang beginnt jeweils am 5. September, für Rinder ab 1. September. Muss eine Alp vor diesem Datum auf Weisung des örtlichen Alpmeisters ganz oder teilweise (Kategorienweise) entladen werden, so können diese Tiere auf Anordnung des Alp- und Weidfachchefs die Allmende benützen.
Das Ende der Herbstweidezeit ist der 20. Oktober.
- c) Zum Weidegang zugelassen sind 70% des GVE Bestandes am Stichtag der Viehzählung des aktuellen Jahres. Bis 6 GVE Einheiten entfällt die 70% Limite.
- d) Mutter- und Ammenkühe müssen separat eingezäunt werden.

Artikel 5: Nutzung mit übrigen Tieren

Andere Tiere gemäss Art. 1 können ebenfalls die Allmende benützen, sofern diese mehr als 10 Monate ununterbrochen in der Gemeinde gehalten werden. Auf Anordnung des Alp- und Weidfachchefs können die Heimweiden ab dem 01. Juli beweidet werden. Weideunterteilungen und Abzäunungen sind durch die Tierbesitzer selber vorzunehmen.

Artikel 6: Heimvieh

Als Heimvieh gelten Kühe, sowie Kälber die nach dem 1. Januar des laufenden Jahres geboren sind. Max. pro 2 GVE pro Betrieb Das Heimvieh ist dem Alp- und Weidfachchef zu melden und wird auf den von ihm bezeichneten Weiden gehalten.

Artikel 7: Pflichten Tierhalter

- a) Dem Alp- und Weidfachchef ist eine vollständige Tierliste abzugeben.
Für Alp Gronda am Tag der Bestossung.
Für die Allmende am Stichtag der Viehzählung eine Liste mit allen Tierkategorien für Frühling Sommer (Heimvieh) und Herbst.
- b) Jeder Rindviehhalter der die Allmende benützt ist ohne Rücksicht auf die Stückzahl verpflichtet, in der Rod Fisner zu stellen. Auf Kosten der Rindviehhalter kann auch eine Person für die ganze Weidezeit angestellt werden.

Von den Fisnern wird die tägliche Kontrolle der Tiere, Tränkestellen und sämtlicher Zäune verlangt.

Die Weiden der Mutterkühe werden durch die Eigentümer separat kontrolliert.

- c) Jeder Weidebenützer ist gemäss der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung verpflichtet, die ihm im Verhältnis seiner Tiere zugeteilte Unterhaltsarbeit auszuführen.

Artikel 8: Grenzzäune und Wald

Wiesen und Wald sind gegen die Allmende abzuführen. Die Zäune müssen von den jeweiligen Besitzern in gutem Zustand gehalten werden. Kommt ein Bodenbesitzer seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeindevorstand, nach vorheriger Mahnung des Säumigen, den Zaun auf seine Kosten erstellen lassen.

Artikel 9: Nutzung Alp Gronda

Sind auf der Alp Gronda zu wenig Kühe, können nach Absprache mit dem Alp- und Weidfachchef auch auswärtige Milchkühe sowie Mutter und Ammenkühe oder Rinder gesömmert werden. Diese müssen gemäss seinen Anordnungen auf separaten Weiden gehalten werden. Der Zeitpunkt der Alp- und Entladung wird durch die Bestösser bestimmt.

Artikel 10: Tiergesundheit

Die Alpen und Weiden der Gemeinde Präz unterliegen den jährlich vom Kantonalen Veterinäramt erlassenen Alpfahrtsvorschriften.

Artikel 11: Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativs werden mit einer allgemeinen Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- geahndet.

Artikel 12: Genehmigung

Vorliegendes Weideregulativ wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1 2003 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Damit sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche dem neuen Weideregulativ widersprechen, aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

P. Massüger

J. Manni